



Planungsbüro Lauterbach•Ziesenisstraße 1•31785 Hameln

Flecken Aerzen  
Kirchplatz 2

31855 Aerzen

STADTPLANUNG  
SCHALLSCHUTZ  
LANDSCHAFTSPLANUNG  
PROJEKTMANAGEMENT

**PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH  
ZIESENISSTRASSE 1  
31785 HAMELN**

TEL. 05151 / 60 98 57 0  
FAX. 05151 / 60 98 57 4

über:

Grontmij GmbH  
Hefehof 23  
31785 Hameln

E-Mail: [info@lauterbach-planungsbuero.de](mailto:info@lauterbach-planungsbuero.de)  
[www.lauterbach-planungsbuero.de](http://www.lauterbach-planungsbuero.de)

09.04.2015  
LA

**Verkehrliche Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 73 „Wülmser Weg“ an die Kreisstraße 36 (Reherweg)  
- Schalltechnische Beurteilung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der geplanten Verkehrsanbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 73 „Wülmser Weg“ an den Reherweg (K 36) südwestlich des Hauptortes Aerzen ist zu prüfen, ob ggf. Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ausgelöst werden.

Im Zuge der K 36 ist an der geplanten Einmündung der Erschließungsstraße eine Fahrbahnaufweitung zur Anlage einer Linksabbiegehilfe vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen baulichen Eingriff in die Kreisstraße, so dass gemäß 16. BImSchV zu prüfen ist, ob eine wesentliche Änderung im schalltechnischen Sinn vorliegt. Hierzu sind die Ausführungen des § 1 (2) Verkehrslärmschutzverordnung zu beachten, die im Folgenden wiedergegeben werden.



(Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV, Auszug)

§ 1 (Anwendungsbereich)

- (1) *Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).*
- (2) *Die Änderung ist wesentlich, wenn*
  1. *eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder*
  2. *durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.*

*Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.*

Im vorliegenden Fall befinden sich die nächsten schutzbedürftigen Wohnnutzungen rd. 130 m südwestlich bzw. rd. 180 m nordöstlich der geplanten Ausbaumaßnahme an der K 36. Da im Fall eines schalltechnischen Nachweises ausschließlich die Schallemissionen innerhalb des Bauabschnittes (d.h. geplante Linksabbiegehilfe, einschl. Verziehungsstrecke) zu berücksichtigen wären, kann hier aufgrund der o.g. Abstände sicher ausgeschlossen werden, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung (s.o.) und Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorliegen. Auf einen rechnerischen Nachweis kann deshalb verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lauterbach'.



Dipl.-Geogr.  
Askan Lauterbach  
Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur